

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin	Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin (Fassung der Verwaltung vom 24.09.2019)	Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin (Fassung des JHA vom 06.11.2019 in gelb)
<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl., M-V S. 777) sowie der §§ 10 Abs. 4 und 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V, S. 452) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 30.01.2017 folgende 3. Änderung der Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz 13. Juli 2011 (GVOBl., M-V S. 777), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467)</u> sowie der §§ 10-14 Abs. 42 und 21-24 Abs. 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.04.09.2019-April 2004 (GVOBl. M-V, S. 558- 146), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V, S. 452)</u> wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 30.01.2017 folgende 34. Änderung der Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz 13. Juli 2011 (GVOBl., M-V S. 777), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467)</u> sowie der §§ 10-14 Abs. 42 und 21-24 Abs. 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.04.09.2019-April 2004 (GVOBl. M-V, S. 558- 146), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V, S. 452)</u> wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 30.01.2017 folgende 34. Änderung der Satzung erlassen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin. Sie regelt die Nutzung von Plätzen der</p>

<p>Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.</p>	<p>Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.</p>	<p>Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.</p>
<p>§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder (1) Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 3 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.</p>	<p>§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder (1) Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 3-6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.</p>	<p>§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder (1) Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 3-6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.</p>
<p>(2) Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird iSd. § 3 Abs. 1 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.</p>	<p>(2) Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird iSd. § 3-6 Abs. 34 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.</p>	<p>(2) Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird iSd. § 3-6 Abs. 34 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.</p>

<p>(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz in der Krippenförderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.</p>	<p>(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz in der Krippenförderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.</p>	<p>(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz in der Krippenförderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.</p>
<p>(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.</p>	<p>(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.</p>	<p>(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.</p>
<p>§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder</p>	<p>§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder</p>	<p>§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder</p>
<p>(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 3 Abs. 3 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.</p>	<p>(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 36 Abs. 3-2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.</p>	<p>(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 36 Abs. 3-2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.</p>
<p>(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter</p>	<p>(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter</p>	<p>(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter</p>

<p>Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.</p>	<p>Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.</p>	<p>Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.</p>
<p>(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>
<p>§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder</p>	<p>§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder</p>	<p>§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder</p>
<p>(1) Ein Hortplatz als Teilzeitplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines Hortes ermöglicht werden.</p>	<p>(1) Ein Hortplatz als Teilzeitplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines</p>	<p>(1) Ein Hortplatz als Teilzeitplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines Hortes ermöglicht werden.</p>

	Hortes ermöglicht werden.	
(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.	(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.	(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.
(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Absätze (1) und (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung iSd. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.	(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Absätze (1) und (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung iSd. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.	(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Absätze (1) und (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung iSd. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
(4) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergarten- auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hortplatz schon zu Beginn des Monats.	(4) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergarten- auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hortplatz schon zu Beginn des Monats. <u>Hierbei ist den Bedarfen des künftigen Hortkindes und der Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen.</u>	(4) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergarten- auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hortplatz schon zu Beginn des Monats. <u>Hierbei ist den Bedarfen des künftigen Hortkindes und der Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen.</u>
	<u>(5) Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, sollen die Hortträger ein entsprechendes Angebot gemäß § 29 Abs.</u>	<u>(5) Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, sollen die Hortträger bei Vorliegen der personellen und sächlichen</u>

	<u>3 KiföG M-V vorhalten.</u>	<u>Kapazitäten ein entsprechendes Angebot gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V vorhalten.</u>
§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege	§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege	§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege
(1) Es gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß.	(1) Es gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß.	(1) Es gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß.
(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.	(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.	(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
§ 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften	§ 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften	§ 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften
(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich - sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) - fünfzehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) - zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort) Die Fachkraft-Kind-Relation ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten angemessen zu verändern, insbesondere bei einer inklusiven Betreuung im Hort.	(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich - sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) - fünfzehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) - zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort) Die Fachkraft-Kind-Relation ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten angemessen zu verändern, insbesondere bei einer inklusiven Betreuung im Hort.	(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich - sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) - fünfzehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) - zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort) Die Fachkraft-Kind-Relation ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten angemessen zu verändern, insbesondere bei einer inklusiven Betreuung im Hort.
(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist	(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte	(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist

Anlage 2

Synopse 4. Änderungssatzung Kita-Satzung i.d.F. des JHA vom 06.11.2019

Stand 06.11.2019

<p>im Rahmen der Vereinbarungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gemäß § 16 KiföG M-V verhandelbar.</p>	<p>ist im Rahmen der Vereinbarungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gemäß § 16 KiföG M-V verhandelbar.</p>	<p>im Rahmen der Vereinbarungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gemäß § 16 KiföG M-V verhandelbar.</p>
<p>(3) Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf, ausgegangen - 1,1 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe - 1,5 VZÄ für 18 Kinder im Kindergarten - 0,8 VZÄ für 22 Kinder im Hort Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,8 (erweiterter Teilzeitplatz), 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen. Die Veränderung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten von 18 auf 15 Kinder sowie die zusätzliche mittelbare Arbeit im Kindergarten von 2,5 Stunden wöchentlich werden durch die zu diesem Zweck gewährten zusätzlichen Landesmittel ausgeglichen.</p>	<p>(3) Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf, ausgegangen - 1,1 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe - 1,5 VZÄ für 18 Kinder im Kindergarten - 0,8 VZÄ für 22 Kinder im Hort Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,8 (erweiterter Teilzeitplatz), 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen. Die Veränderung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten von 18 auf 15 Kinder sowie die zusätzliche mittelbare Arbeit im Kindergarten von 2,5 Stunden wöchentlich werden durch die zu diesem Zweck gewährten zusätzlichen Landesmittel ausgeglichen.</p>	<p>(3) Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf, ausgegangen - 1,1 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe - 1,5 VZÄ für 15 Kinder im Kindergarten - 0,8 VZÄ für 22 Kinder im Hort Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,8 (erweiterter Teilzeitplatz), 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen; für den Teilzeitplatz im Hort beträgt der Umrechnungsfaktor 0,5. Die Veränderung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten von 18 auf 15 Kinder sowie die zusätzliche mittelbare Arbeit im Kindergarten von 2,5 Stunden wöchentlich werden durch die zu diesem Zweck gewährten zusätzlichen Landesmittel ausgeglichen. Zudem wird die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeit im Kindergarten von 2,5 Stunden wöchentlich (§ 14 Abs. 4 Satz 2 KiföG M-V) gesondert im Entgelt berücksichtigt.</p>
<p>§ 7 Einzelfallentscheidung</p>	<p>§ 7 Einzelfallentscheidung</p>	<p>§ 7 Einzelfallentscheidung</p>
<p>Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch den zuständigen Fachdienst Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und</p>	<p>Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch den zuständigen Fachdienst Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende</p>	<p>Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch den zuständigen Fachdienst Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und</p>

Bildung nicht gewährleistet ist.	Erziehung und Bildung nicht gewährleistet ist.	Bildung nicht gewährleistet ist.
§ 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege	§ 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege	§ 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege
(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.	(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.	(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.
(2) Um im Falle eines Ersteintritts des Kindes in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Halbtagsplatzes auf Wunsch der Personensorgeberechtigten bereits zwei Wochen vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beginnen.	(2) Um im Falle <u>eines Ersteintrittseiner erstmaligen Betreuung</u> des Kindes in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Halbtagsplatzes auf <u>WunschAntrag</u> der Personensorgeberechtigten bereits zwei Wochen vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beginnen.	(2) Um im Falle <u>eines Ersteintrittseiner erstmaligen Betreuung</u> des Kindes in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Halbtagsplatzes auf <u>WunschAntrag</u> der Personensorgeberechtigten bereits zwei Wochen vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beginnen.
§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung	§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung	§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung
(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten. Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein erweiterter Teilzeitplatz von	(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten. Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein erweiterter	(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten. Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein erweiterter Teilzeitplatz von 40 Stunden, ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und

Anlage 2

Synopse 4. Änderungssatzung Kita-Satzung i.d.F. des JHA vom 06.11.2019

Stand 06.11.2019

<p>40 Stunden, ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche. Das Angebot eines erweiterten Teilzeitplatzes bleibt den Einrichtungsträgern und den Tagespflegepersonen vorbehalten. In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend. Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.</p>	<p>Teilzeitplatz von 40 Stunden, ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche. Das Angebot eines erweiterten Teilzeitplatzes bleibt den Einrichtungsträgern und den Tagespflegepersonen vorbehalten. In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend. Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.</p>	<p>ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche. Das Angebot eines erweiterten Teilzeitplatzes bleibt den Einrichtungsträgern und den Tagespflegepersonen vorbehalten. In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend. Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.</p>
<p>(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll mindestens zehn Stunden betragen. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.</p>	<p>(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll mindestens zehn Stunden betragen. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.</p>	<p>(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll mindestens zehn Stunden betragen. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.</p>
<p>(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 3 Abs.5 KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Tagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw.</p>	<p>(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 3 Abs.5 <u>Abs. 6</u> KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Tagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw.</p>	<p>(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 3 Abs.5 <u>Abs. 6</u> KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Tagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis erfolgen.</p>

Pflegeurlaubnis erfolgen.	Pflegeurlaubnis erfolgen.	
(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Tagespflegepersonen können die Einrichtungen für Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche schließen. Sie organisieren dann eigenständig die Sicherstellung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während dieser Schließzeiten.	(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Tagespflegepersonen können die Einrichtungen für Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche schließen. Sie organisieren dann eigenständig die Sicherstellung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während dieser Schließzeiten.	(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Tagespflegepersonen können die Einrichtungen für Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche schließen. Sie organisieren dann eigenständig die Sicherstellung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während dieser Schließzeiten.
§ 10 Höhe des Elternbeitrages	§ 10 Höhe des Elternbeitrages <u>Finanzielle Beteiligung der Eltern</u>	§ 10 Höhe des Elternbeitrages <u>Finanzielle Beteiligung der Eltern</u>
(1) Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelt durch den Träger der Einrichtung erhoben. Das gilt entsprechend für die gem. § 23 SGB VIII festgesetzten Tagespflegesätze in der Kindertagespflege. Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des Bescheides der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.	(1) Die Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Sie tragen lediglich die Kosten der Verpflegung, wobei die Kosten der Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung von dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen sind. Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelt durch den Träger der Einrichtung erhoben. Das gilt entsprechend für die gem. § 23 SGB VIII festgesetzten Tagespflegesätze in der Kindertagespflege.	(1) Die Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Sie tragen lediglich die Kosten der Verpflegung, wobei die Kosten der Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung von dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen sind. Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelt durch den Träger der Einrichtung erhoben. Das gilt entsprechend für die gem. § 23 SGB VIII festgesetzten Tagespflegesätze in der Kindertagespflege. Die Leistungserbringer schließen mit den

	Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des Bescheides der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.	Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des Bescheides der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.
(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Entgeltes, aber in der Vereinbarung nach § 16 KiföG M-V gesondert auszuweisen.	(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Entgeltes, aber in der Vereinbarung nach § 16 <u>24</u> KiföG M-V gesondert auszuweisen.	(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Entgeltes, aber in der Vereinbarung nach § 16 <u>24</u> KiföG M-V gesondert auszuweisen.
(3) Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeteiligung wird gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird. Für die in einer Kindereinrichtung bzw. in Tagespflege betreuten Kinder wird folgende Staffelung des jeweiligen Entgelt-/Beitragsatzes gewährt: Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.100,00 – 1.299,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 % Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.300,00 – 1.499,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 % Alleinerziehendende Nettoeinkommen von 1.500,00 – 1.999,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %	(3) Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeteiligung wird gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird. Für die in einer Kindereinrichtung bzw. in Tagespflege betreuten Kinder wird folgende Staffelung des jeweiligen Entgelt-/Beitragsatzes gewährt: Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.100,00 – 1.299,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 % Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.300,00 – 1.499,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 % Alleinerziehendende Nettoeinkommen von 1.500,00 – 1.999,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %	(3) Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeteiligung wird gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird. Für die in einer Kindereinrichtung bzw. in Tagespflege betreuten Kinder wird folgende Staffelung des jeweiligen Entgelt-/Beitragsatzes gewährt: Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.100,00 – 1.299,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 % Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.300,00 – 1.499,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 % Alleinerziehendende Nettoeinkommen von 1.500,00 – 1.999,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 % Familie

Anlage 2

Synopse 4. Änderungssatzung Kita-Satzung i.d.F. des JHA vom 06.11.2019

Stand 06.11.2019

<p>Familie Nettoeinkommen von 1.400,00 – 1.699,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 1.700,00 – 1.999,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 2.000,00 – 2.499,99 - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 % Die Gewährung erfolgt auf Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens (Lohn/Gehaltsbescheinigung).</p>	<p>Familie Nettoeinkommen von 1.400,00 – 1.699,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 1.700,00 – 1.999,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 2.000,00 – 2.499,99 - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 % Die Gewährung erfolgt auf Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens (Lohn/Gehaltsbescheinigung).</p>	<p>Nettoeinkommen von 1.400,00 – 1.699,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 1.700,00 – 1.999,99 € - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 2.000,00 – 2.499,99 - mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 % Die Gewährung erfolgt auf Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens (Lohn/Gehaltsbescheinigung).</p>
<p>(4) Die Landeshauptstadt Schwerin ist darüber hinaus zur Übernahme des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V verpflichtet, soweit die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist. Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme werden die Verpflegungskosten nur in der Höhe übernommen, die nicht durch die vorgenannten Leistungen umfasst sind.</p>	<p>(43) Die Landeshauptstadt Schwerin ist darüber hinaus zur Übernahme des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V verpflichtet, soweit die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist. Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme werden die Verpflegungskosten nur in der Höhe übernommen, die nicht durch die vorgenannten Leistungen umfasst sind. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Kostenübernahme nach § 29 Abs. 2 und 3 KiföG M-V verpflichtet.</p>	<p>(43) Die Landeshauptstadt Schwerin ist darüber hinaus zur Übernahme des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V verpflichtet, soweit die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist. Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme werden die Verpflegungskosten nur in der Höhe übernommen, die nicht durch die vorgenannten Leistungen umfasst sind. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Kostenübernahme nach § 29 Abs. 2 und 3 KiföG M-V verpflichtet.</p>

<p>(5) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend. Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.</p>	<p>(45) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend. Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.</p>	<p>(45) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend. Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.</p>
<p>(6) Für die Bewilligung einer einkommensabhängigen Ermäßigung oder Befreiung entsprechend des Absatzes 2 ist ein Antrag beim Jugendamt zu stellen (diese Formulare liegen im Bürgerbüro der Landshauptstadt bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.Schwerin.de abrufbar). Die Personensorgeberechtigten werden in geeigneter Form auf die Regelungen zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson.</p>	<p>(65) Für die Bewilligung einer einkommensabhängigen Ermäßigung oder Befreiung entsprechend des Absatzes 2 ist ein Antrag beim Jugendamt zu stellen (diese Formulare liegen im Bürgerbüro der Landshauptstadt bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.Schwerin.de abrufbar). Die Personensorgeberechtigten werden in geeigneter Form auf die Regelungen zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson. <u>Die Bewilligung der Kostenübernahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Landeshauptstadt Schwerin (Die Formulare liegen im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin abrufbar.). Die übernommenen Kosten werden direkt an den Träger der</u></p>	<p>(65) Für die Bewilligung einer einkommensabhängigen Ermäßigung oder Befreiung entsprechend des Absatzes 2 ist ein Antrag beim Jugendamt zu stellen (diese Formulare liegen im Bürgerbüro der Landshauptstadt bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.Schwerin.de abrufbar). Die Personensorgeberechtigten werden in geeigneter Form auf die Regelungen zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson. <u>Die Bewilligung der Kostenübernahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Landeshauptstadt Schwerin (Die Formulare liegen im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin abrufbar.). Die übernommenen Kosten werden direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.</u></p>

	<u>Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.</u>	
(7) Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.	(6) Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung <u>Kostenübernahme</u> notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.	(6) Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung <u>Kostenübernahme</u> notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.
(8) Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.	(78) Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.	(78) Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.
§ 11 Grundsätze der Finanzierung	§ 11 Grundsätze der Finanzierung	§ 11 Grundsätze der Finanzierung
(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind und über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis verfügen.	(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13-2 Abs. 9 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind und über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis verfügen.	(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13-2 Abs. 9 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind und über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis verfügen.
(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, erweiterter Teilzeit-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.	(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, erweiterter Teilzeit-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.	(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, erweiterter Teilzeit-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.

<p>(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind, für die eine Bedarfsfeststellung durch den zuständigen Fachdienst erfolgt ist.</p>	<p>(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind, für die eine Bedarfsfeststellung durch den zuständigen Fachdienst erfolgt ist.</p>	<p>(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind, für die eine Bedarfsfeststellung durch den zuständigen Fachdienst erfolgt ist.</p>
<p>(4) Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 KiföG M-V und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 50 von Hundert werden an die Träger weitergeleitet, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V abgeschlossen wurde. Das gilt entsprechend für die Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen.</p>	<p>(4) Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 KiföG M-V und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 50 von Hundert werden an die Träger weitergeleitet, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V abgeschlossen wurde. Das gilt entsprechend für die Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen. <u>Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt gemäß § 28 KiföG M-V den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung die Entgelte nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegepersonen.</u></p>	<p>(4) Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 KiföG M-V und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 50 von Hundert werden an die Träger weitergeleitet, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V abgeschlossen wurde. Das gilt entsprechend für die Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen. <u>Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt gemäß § 28 KiföG M-V den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung die Entgelte nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegepersonen.</u></p>
<p>(5) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile.</p>	<p>(5) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile. <u>§ 10 Abs. 3 der Satzung bleibt</u></p>	<p>(5) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile. <u>§ 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.</u></p>

	<u>unberührt.</u>	
§ 12 Verfahren	§ 12 Verfahren	§ 12 Verfahren
(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an das zuständige Fachamt. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden.	(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an das-den zuständigen Fachamt <u>Fachdienst</u> . Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile <u>Entgelte</u> erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden. <u>Entsprechendes gilt für die Tagespflegepersonen, wobei diese die Meldungen bis zum 03. eines jeden Monats vornehmen.</u>	(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an das-den zuständigen Fachamt <u>Fachdienst</u> . Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile <u>Entgelte</u> erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden. <u>Entsprechendes gilt für die Tagespflegepersonen, wobei diese die Meldungen bis zum 03. eines jeden Monats vornehmen.</u>
(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung.	(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung. <u>§ 24 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 33 KiföG M-V bleiben unberührt.</u>	(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung. <u>§ 24 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 33 KiföG M-V bleiben unberührt.</u>
(3) Das Verfahren und die Höhe des Aufwendersatzes für die Kindertagespflege werden in den Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen festgelegt.	(3) Das Verfahren und die Höhe des Aufwendersatzes für die Kindertagespflege werden in den Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen festgelegt.	(3) Das Verfahren und die Höhe des Aufwendersatzes für die Kindertagespflege werden in den Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen festgelegt.

	<p><u>§ 13 Digitalisierung</u></p> <p><u>Die Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen werden an den Digitalisierungsprozessen in der Verwaltung der Kindertagesbetreuung beteiligt und im vertretbaren Rahmen eingebunden.</u></p>	<p><u>§ 13 Digitalisierung</u></p> <p><u>Die Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen werden an den Digitalisierungsprozessen in der Verwaltung der Kindertagesbetreuung beteiligt und im vertretbaren Rahmen eingebunden.</u></p>
	<p><u>§ 14 Kita-Stadtelternrat</u></p> <p><u>Die Landeshauptstadt Schwerin fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Tätigkeit des Stadtelternrates nach § 22 Abs. 5 KiföG M-V.</u></p>	<p><u>§ 14 Kita-Stadtelternrat</u></p> <p><u>Die Landeshauptstadt Schwerin fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Tätigkeit des Stadtelternrates nach § 22 Abs. 5 KiföG M-V.</u></p>
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeit (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber a) der zuständigen Behörde über anspruchrechtliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. (3) Für das Bußgeldverfahren gelten die</p>	<p>§ 13 § 153 Ordnungswidrigkeit (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber a) der zuständigen Behörde über anspruchrechtliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. (3) Für das Bußgeldverfahren gelten die</p>	<p>§ 13 § 153 Ordnungswidrigkeit (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber a) der zuständigen Behörde über anspruchrechtliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. (3) Für das Bußgeldverfahren gelten die</p>

Anlage 2

Synopse 4. Änderungssatzung Kita-Satzung i.d.F. des JHA vom 06.11.2019

Stand 06.11.2019

<p>allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Schwerin, den 18.04.2017</p> <p>gez. Dr. Rico Badenschier Oberbürgermeister (DS)</p>	<p>§ 1416 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am <u>01.01.2020</u> Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Schwerin, den 18.04.2017</p> <p>gez. Dr. Rico Badenschier Oberbürgermeister (DS)</p>	<p>§ 1416 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am <u>01.01.2020</u> Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Schwerin, den 18.04.2017</p> <p>gez. Dr. Rico Badenschier Oberbürgermeister (DS)</p>